

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Photovoltaikanlagen an Wohngebäuden
--

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Linden ist bestrebt, die Bereitschaft ihrer Bürger zu fördern, umweltverträgliche regenerative Energietechnologien einzusetzen. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und auf Grundlage ihrer jährlich veranschlagten Haushaltsmittel bezuschusst daher die Stadt Linden die Ausstattung von Wohngebäuden und überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäuden in Linden mit Photovoltaikanlagen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Das Ziel ist die Reduzierung des Einsatzes nicht erneuerbarer Energiequellen und die Förderung der Nutzung emissionsarmer bzw.- freier regenerativer Energieträger.

§ 2
Förderungsberechtigter Personenkreis

Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie können erhalten:

- a) Eigentümer von Grundstücken
- b) Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte o. ä.)
- c) Bei Mikro-PV-Anlagen (PV-Balkonanlagen) auch Mieter der Wohnung

§ 3
Zuschussfähige Maßnahmen

- a) Förderungsfähig sind bauliche und technische Maßnahmen zur Anschaffung und Installation von Sonnenkollektoren zur Erzeugung von Solarstrom – Photovoltaikanlagen.
- b) Batteriespeicheranlagen zur Speicherung des erzeugten Solarstroms
- c) PV-Balkonanlagen nur zur Eigennutzung des Solarstroms

Diese Richtlinie kann rückwirkend auch auf bereits gestellte, aber noch nicht beschiedene Anträge angewendet werden.

Nicht förderfähig:

Wird die Maßnahme durch Dritte in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gefördert, wird die Maßnahme nicht von der Stadt Linden gefördert.

§ 4
Höhe des Zuschusses

- a) Installation von PV-Anlagen
Der Zuschuss zum Bau einer PV-Anlage zur Selbstnutzung des Solarstroms beträgt 100,00 € pro installierten kWp (Kilowatt -Peak) Nennleistung. Maximal jedoch 1.000,00 € pro Anlage (10 kWp).

- b) Installation einer PV-Anlage kombiniert mit einem Batteriespeichersystem
Der Zuschuss zum Bau einer PV-Anlage zur Selbstnutzung des Solarstroms mit integriertem Batteriespeichersystem beträgt 200,00 € pro installierten kWp (Kilowatt -Peak) Nennleistung. Maximal jedoch 2.000,00 € pro Anlage (10 kWp).
- c) Installation eines Batteriespeichersystems an eine bestehende PV-Anlage
Der Zuschuss zur nachträglichen Installation und des Anschlusses eines neuen Batteriespeichersystems an eine vorhandene, bereits installierte PV-Anlage beträgt 100,00 € pro kWh Nennkapazität des Batteriespeichersystems. Maximal jedoch 1.000,00 € pro Anlage.
- d) Installation einer PV-Balkonanlage
Der Zuschuss zur Installation einer PV-Balkonanlage am hauseigenen Stromnetz mit maximal 600 Watt (0,6 kWp) Nennleistung beträgt pauschal 50,00 €.
Gefördert wird nur eine VDE normkonforme PV-Balkonanlage mit Wechselrichter mit Anschluss an eine Energiesteckdose.

§ 5 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Linden einzureichen. Ausnahme siehe §3 bezüglich bereits gestellter aber noch nicht beschiedener Anträge.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Grundriss und Ansicht des Gebäudes mit Angabe der Fläche, wo die Anlage installiert werden soll. Bei PV-Balkonanlagen reicht die schriftliche Genehmigung des Wohnungseigentümers bzw. Grundstückseigentümers zur Installation. Bild der Fläche, vorzugsweise digital.
- b) Detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellungen
- c) Baugenehmigung für die Solaranlage, PV-Balkonanlagen, allerdings nur dann, wenn sie an Gebäuden installiert werden sollen, die unter Denkmalschutz stehen.

§ 6 Zuschussgewährung

Maßnahmen können nur im Gemarkungsgebiet der Stadt Linden gewährt werden. Nach Prüfung des Antrages und evtl. Hinzuziehung eines Sachverständigen erhält der Antragsteller einen Bescheid über die voraussichtliche Höhe des Zuschusses und den Auszahlungszeitpunkt. Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt im Übrigen aus zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge. Genehmigte Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht mehr berücksichtigt werden können, werden nach der Eingangsreihenfolge in das nächste Jahr übernommen und dort bevorzugt berücksichtigt. Mit der Gewährung des Zuschusses verpflichten sich die jeweiligen Empfänger zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen.

§ 7 Auszahlung des Zuschusses

Die endgültige Berechnung und die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Abschluss der Arbeiten. Folgenden Unterlagen sind dazu einzureichen:

- a) Handwerkerrechnungen
- b) Materialrechnungen bei PV-Anlagen und PV-Balkonanlagen, sofern die Arbeiten in Eigenleistungen ausgeführt wurden, sowie eine entsprechende Erklärung über die Ausführung in Eigenleistung.
- c) Schriftlicher Nachweis über den ordnungsgemäßen und fachgerechten Einbau und Funktion der installierten PV-Anlage durch eine Fachfirma, bzw. einer von der Handwerkskammer zugelassenen Fachkraft.
- d) Nachweis der Anmeldung der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) und Meldung der Anlage beim Netzbetreiber.

oder

Schriftlicher Nachweis über die Anmeldung der PV-Balkonanlage beim Netzbetreiber.

- e) Bildlicher Nachweis der installierten Anlage, vorzugsweise digital.

§8 Prüfungsrecht

Zuschussempfänger sind verpflichtet, der Stadt Linden jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Widerrufsrecht und Rückerstattung

Die Nichtbewilligung einer ggf. erforderlichen Baugenehmigung führt zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse können zurückgefordert werden.

Die Mindestnutzungsdauer von geförderten PV-Anlagen und Batteriespeichersystemen beträgt 10 Jahre, eine Ausnahme besteht bei PV-Balkonanlagen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit der Bekanntmachung am 22.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Linden, 22.10.2021

DER MAGISTRAT
gez. Jörg König
Bürgermeister